

das hier fragliche, von ihm im Handel vertriebene Buch keine Anwendung finden, da dieses im Jahre 1893, also lange vor Inkrafttreten des Gesetzes herausgegeben sei. Die unter diesem Titel herausgegebenen Exemplare könnten daher auch verkauft und angepriesen werden. Wenn das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb in vorher geschaffene Rechtsbeziehungen hätte eingreifen wollen, hätte es darüber ausdrückliche Bestimmungen treffen müssen. Auch das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 hätte in seinem § 58 das weitere Vertreiben schon vorhandener Exemplare gestattet, selbst wenn ihre Herstellung durch das Gesetz untersagt sei. Dieses Gesetz habe aber dasselbe Prinzip wie das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

Der § 8 des Gesetzes greife aber auch deshalb nicht Platz, weil jedem Exemplar des Buches »Der kleine Brehm« ein Zettel beigefügt sei, der angebe, daß das Werk von Ladowitz mit dem Werke »Brehms Tierleben« nicht identisch sei. Dies zeige, daß der Beklagte nicht beabsichtigt habe, irgendwelche Verwechslungen mit dem vom Kläger herausgegebenen Buche herbeizuführen, sondern nur die vorhandenen Exemplare abzusetzen.

Der Kläger hat die Rechtsausführungen des Beklagten bestritten.

Entscheidungsgründe.

Der § 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb giebt unter anderem gegen den, der im geschäftlichen Verkehr einen Namen einer Druckchrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen hervorzurufen, dessen sich ein anderer befugter Weise bedient, diesem das Recht, auf Unterlassung der mißbräuchlichen Benutzung zu klagen. Der Beklagte vertreibt ein naturwissenschaftliches Werk mit dem Titel »Der kleine Brehm«. Es ist ohne weiteres klar und wird auch von dem Beklagten nicht bestritten, daß dieser Titel darauf berechnet ist, das Publikum glauben zu machen, es handle sich um die kleine Ausgabe des berühmten von der Klägerin vorgelegten Buches »Brehms Tierleben«. Es ist auch durchaus unerheblich, daß der Beklagte jetzt, nachdem ihm die Führung des gedachten Titels durch einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts untersagt war, den zu vertreibenden Exemplaren einen Zettel beigefügt, als Hinweis darauf, daß es sich nicht um Brehms Tierleben handelt. Dieser Zettel findet sich im Innern des Buches und fällt dem, der das Buch flüchtig durchsieht, und besonders dem, der es nur äußerlich betrachtet, was beim Ankauf derartiger, zu Geschenken geeigneter Bücher oft geschieht, gar nicht auf. Die Täuschung des Publikums und damit die Schädigung des Klägers durch den Synonymitätsmißbrauch, gegen den Kläger Schutz nachsucht, bleibt daher bestehen.

Der Beklagte behauptet nun aber, der Vertrieb des in Rede stehenden »kleinen Brehm« falle deshalb nicht unter das Gesetz vom 27. Mai 1896, weil das Buch vor dem 1. Juli 1896, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, gedruckt sei. Diese Auffassung ist unzutreffend; denn das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb will im § 8 das Vertreiben eines Buches mit unberechtigtem Titel treffen, das Nachdrucksgesetz beruht auf anderen gesetzgeberischen Motiven. Letzteres schafft und schützt Individualrechte an einem Geistesprodukt, jenes verbietet allen unlauteren Wettbewerb als Verstöße gegen die Moral und gute Sitte des redlichen Verkehrs, wirkt deshalb absolut, ohne die Schranke der s. g. Nichtrückwirkung.

Dem Verbot des Synonymitätsmißbrauches gegenüber kann auch nicht davon die Rede sein, daß durch die Wahl des einem Andern zustehenden Titels, durch dessen Appropriation ein wohl erworbenes Recht auf den Vertrieb um dessentwillen begründet sei, weil bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, dem 1. Juli 1896, der Vertrieb mit jenem Titel nicht verboten war; denn

keineswegs war ein derartiges, moralisch immer verpöntes Gebaren rechtlich erlaubt, und jedenfalls fehlte es an einem Titel zu einem wohl erworbenen Rechte, auf das Beklagter sich berufen könnte.

Hieraus ergibt sich auch, daß die von dem Beklagten herangezogene Analogie des Gesetzes über das Urheberrecht völlig verfehlt ist. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ist mit dem Augenblick vollendet, in dem das Buch gesetzwidrig hergestellt wird. Der Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb liegt erst in dem geschäftlichen Vertriebe des Buches, aber auch in jeder den Vertrieb fördernden Handlung.

Aus diesen Gründen bleibt es für die Anwendung des § 8 cit. gleichgiltig, ob das Buch vor oder nach dem 1. Juli 1896 gedruckt ist. Es fragt sich nur, ob es nach diesem Tage vertrieben ist. Dies ist vom Beklagten nicht bestritten; also ist der Klageantrag gerechtfertigt. (Vergleiche u. a. Müller-Nürnberg, Kommentar zum Gesetz vom 27. Mai 1896. Seite 116.)

Es war somit, unter Berücksichtigung der §§ 82, 650 Civil-Prozeß-Ordnung, wie geschehen, zu erkennen.

Vergleichende systematische Uebersicht

der literarischen Erscheinungen des deutschen Buchhandels in den Jahren 1894, 1895 und 1896.

Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. (Vgl. Nr. 62 d. Bl.)

Wissenschaft	Anzahl der Titel		
	1894	1895	1896
I. Allgem. Bibliographie, Bibliothekswesen, Encyclopädieen, Gesamtwerke, Sammelwerke, Schriften gelehrter Gesellschaften, Universitätswesen	359	395	367
II. Theologie	2073	2180	2001
III. Rechts- u. Staatswissenschaft	2180	2261	2345
IV. Heilwissenschaft	1631	1651	1545
V. Naturwissenschaften. Mathematik	1204	1286	1268
VI. Philosophie	240	225	249
VII. Erziehung u. Unterricht, Jugendschr.	3611	3732	3515
VIII. Sprach- u. Litteraturwissenschaft	1455	1361	1627
IX. Geschichte	894	869	882
X. Erdbeschreibung, Karten	1176	1214	1107
XI. Kriegswissenschaft	562	717	624
XII. Handel und Gewerbe	1102	1229	1237
XIII. Bau- und Ingenieurwissenschaft	590	615	595
XIV. Haus-, Land- und Forstwirtschaft	713	807	788
XV. Schöne Litteratur	1791	1756	1956
XVI. Kunst	1287	1358	1337
XVII. Volkschriften und Vermischtes	1702	1951	1896
Summa	22570	23607	23339

Kleine Mitteilungen.

Internationaler Urheberschutz. — Wie aus Kopenhagen berichtet wird, erstattete die Kommission des Folkethings für den Gesetzentwurf betreffend den Schutz des geistigen Eigentums ihren Bericht. Die Kommission stimmte mit sechs Stimmen dem wesentlichsten Punkte des Gesetzentwurfes zu, durch den der Anschluß an die Berner Konvention ermöglicht wird. Die in der Minderheit gebliebenen fünf Mitglieder der Kommission wollten den Gesetzentwurf derart abgeändert wissen, daß der Anschluß unmöglich gewesen wäre.

Ein neuer Irrenhausprozeß. Berichtigung. — Zu der in dieser Angelegenheit in Nr. 60 d. Bl. gebrachten Mitteilung empfangen wir von Herrn Robert Luz in Stuttgart folgende Berichtigung:

»Ihre redaktionelle Mitteilung im Börsenblatt vom 13. März